

BEKANNTMACHUNG

der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Stadt Waldheim mit den 10 Allgemeinen Wahlbezirken

Rathaus Bürgerbüro Niedermarkt 1
Gerätehaus FFW. Gebersbacher Str.1a
Seniorenwohnanlage Alloheim Härtelstraße 34
Oberschule Waldheim Pestalozzistraße 2
FFW Richzenhain Gerätehaus Hauptstraße 50
Dorfgemeinschaftshaus OT Schönberg
FFW Gerätehaus OT Reinsdorf
Dorfgemeinschaftshaus OT Massanei
FFW Meinsberg Gerätehaus OT Meinsberg
FFW Gerätehaus OT Gebersbach

wird in der Zeit von Montag, 06. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021
im Rathaus der Stadt Waldheim, Niedermarkt 1, Bürgerbüro

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	von	09.00 - 12.00 Uhr		
Dienstag	von	09.00 - 12.00 Uhr	und von	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 - 12.00 Uhr	und von	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 - 12.00 Uhr		

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, **dem 10. September 2021 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Waldheim, Rathaus Niedermarkt 1, Bürgerbüro, in 04736 Waldheim, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **161 Mittelsachsen (nicht gleichzusetzen mit dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr** nach § 27 Abs. 4 BWO bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,**
 - **einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,**
 - **einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - **ein Merkblatt für die Briefwahl.**

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.


Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Im Zeitraum vom 13.09.2021 bis zum 24.09.2021 findet im Zimmer 04 des Rathauses der Stadt Waldheim, Niedermarkt 1, die Briefwahl statt. Das Briefwahllokal ist zur Durchführung wie folgt geöffnet:

Montag	13.09.2021	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.09.2021	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	15.09.2021	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.09.2021	09.00 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	17.09.2021	09.00 - 12.00 Uhr
Montag	20.09.2021	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	21.09.2021	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	22.09.2021	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	23.09.2021	09.00 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	24.09.2021	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr

Waldheim, den 28.07.2021


Steffen Ernst
Bürgermeister

